

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Scharnebeck**

Aufgrund §§ 10, 44, 55 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck am 11.02.2022 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 70 € sowie ein Sitzungsgeld von 25 € je Sitzung. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Werden Rats-, Ausschuss- oder Fraktions/Gruppensitzungen digital durchgeführt, wird ein Sitzungsgeld wie in Absatz 1. Gezahlt. Die Anwesenheitsliste ist um den Hinweis „digital“ zu ergänzen.
2. Für Alleinerziehende Ratsmitglieder können Kosten für Kinderbetreuung während der Rats- und Ausschusssitzungen auf Antrag bis zur Höhe von 15 € erstattet werden.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

1. Nicht dem Rat angehörende beratende Mitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Fraktions/Gruppensitzungen.

### **§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung Funktionsträger/innen**

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertretende Bürgermeister/in, die/ der weitere Beigeordnete sowie die/ der Fraktionsvorsitzende/r oder der/die Gruppensprecher/in für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Sie beträgt monatlich
  - a) für den/die Bürgermeister/in 500 €
  - b) für den/die stellvertretende (n) Bürgermeister/in 100 €
  - c) für die Mitglieder im Verwaltungsausschuss 40 €
  - d) für die/den Fraktionsvorsitzende/n,  
den/die Gruppensprecher/in 50 €
3. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/e jeweilige(r) Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des

Monats, in dem die Verhinderungsververtretung endet. Die dem/der Vertreter/in nach § 3 Abs. 2 zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

4. Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.
5. Für den/die stellvertretende(n) Bürgermeister/in und den/die Beigeordnete(n) gilt Abs. 3 entsprechend. Falls ein/e allgemeine(r) Vertreter/in nicht zur Verfügung steht, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

#### **§ 4 Erstattung von Aufwendungen für elektronische Mandatsarbeit**

1. Die Ratsmitglieder nutzen für den Zugang zum Ratsportal und der Rats-App angeschaffte Hardware in Eigenregie. Für die entstehenden Kosten wird den Ratsmitgliedern eine monatliche Pauschale in Höhe von 15 € als Nutzungsentschädigung gezahlt.
2. Zu Beginn einer neuen Wahlperiode erhalten die gewählten Ratsmitglieder zur Anschaffung digitaler Endgeräte einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 400,00 €.

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung für Verwaltungsaufgaben**

1. Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben erhält der/die Bürgermeister/in zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 €
2. Für die allgemeine Vertretung in Verwaltungsaufgaben erhält der/die stellvertretende Bürgermeister/in 50 €

#### **§ 6 Fahrtkostenentschädigung**

1. Der/die Bürgermeister/in erhält für alle dienstlichen Fahrten im Interesse der Gemeinde Scharnebeck innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Entschädigung von 70 €  
Für alle übrigen Fahrten erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
2. Der/die stellvertretende Bürgermeister/in erhält für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Entschädigung von 35 €  
Für alle übrigen Fahrten erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
3. Die übrigen Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes keine Fahrtkostenentschädigung

## **§ 7 Erstattung bei Verdienstaussfall**

1. Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 5 wird allen Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden beratenden Mitgliedern ein nachzuweisender Verdienstaussfall erstattet.
2. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 20 € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
3. Die Erstattung wird gewährt, wenn ein Ratsmitglied oder ein nicht dem Rat angehörendes beratendes Mitglied im Interesse der Gemeinde an einer Veranstaltung außerhalb des Samtgemeindebereichs teilnimmt und wenn keine Erstattung von einer anderen Seite erfolgt.
4. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor der Veranstaltung einzuholen. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. Sie muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden.
5. Die Teilnahme an Veranstaltungen durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister, im Vertretungsfall durch seine Stellvertreterin/ seinen Stellvertreter, bedarf keiner Genehmigung.

## **§ 8 Entschädigung bei Dienstreisen**

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde und des Landkreises Lüneburg erhalten alle Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
2. Dienstreisen, für die Reisekosten geltend gemacht werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor Antritt der Reise einzuholen. In eiligen Fällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin. Diese Zustimmung muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden. Dienstreisen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin bedürfen keiner Genehmigung.
3. Eine Reisekostenvergütung entfällt, wenn von einer anderen Seite eine Entschädigung für die Reisekosten verlangt werden kann bzw. erfolgt.

## § 9 Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25.04.2017.

Scharnebeck, den 17.02.2022

  
Stefan Block  
Bürgermeister

